

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



18. Jahrgang

kostenlos

Guben 20.07.2018

Nr. 02/2018

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 2
Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.	Seiten 2-7
Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seiten 7-11
Präambel	
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen	
§ 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr	
§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr	
§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung	
§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit	
§ 6 Auslagen	
§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr	
§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass	
§ 9 Beitreibung	
§ 10 Inkrafttreten	
Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 27.06.2018	Seite 11
Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 27.06.2018	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.07.2018	Seite 12
Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.07.2018	Seite 12

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 17.450

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der mit Beschluss Nr. VV 02/18 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.07.2018 festgestellte Jahresabschluss 2017 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie die Beschlüsse VV 03/18; VV 04/18; VV 05/18 und VV 06/18 liegen gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 30.07.2018 bis 10.08.2018 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 03.07.2018

Fred Mahro
Verbandsvorsteher

Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Auf der Grundlage des § 4 der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung, erlässt dieser folgende

ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.

1. Zu § 2 AVB WasserV
Vertragsabschluss
 - (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten, des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzern abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter nicht zu ermitteln ist.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann der Versorgungsvertrag an Stelle des Eigentümers oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten auch mit dem Pächter oder Mieter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zum direkten Vertragsabschluss zwischen Letzteren und dem GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Eigentümer bzw. ihm Gleichgestellten und dem Pächter oder Mieter, wer Vertragspartner des GWAZ werden soll, bleibt der Eigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte Vertragspartner des GWAZ.
 - (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
 - (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsverpflichtigten zu benennen.
 - (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muss ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigelegt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV
Bedarfsdeckung
- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und Wasser zu ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabspernung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 AVB WasserV
Art der Versorgung
- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV
Umfang der Versorgung

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 9 AVB WasserV
Baukostenzuschüsse
- (1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter und Druckerhöhungsanlagen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Anlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:
- $$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\sum \text{PA}}{\sum \text{PA}}$$
- Darin bedeuten:
- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;
- PA = der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m³/d);
- $\sum \text{PA}$ = Summe aller PA für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasseranlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.
- (6) Haushaltsbedarf
Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m³/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:
- | | | |
|--------------------------|--------|------------|
| bei 1 Wohneinheit | PA 1 = | 1,0 |
| bei 2 Wohneinheiten | PA 2 = | 1,4 |
| bei 3 Wohneinheiten | PA 3 = | 1,7 |
| bei 4 Wohneinheiten | PA 4 = | 2,0 |
| jede weitere Wohneinheit | PA 5 = | PA 4 + 0,2 |
- (7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf
Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt. Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt, wird

entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlusswertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.
- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

6. Zu § 10 AVB WasserV
Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen

der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bedingungen greift. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.

- (6) **Angebot, Annahme und Fälligkeit**
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlussleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuss, errechnet und aufgliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 € oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Zu § 12 AVB WasserV
Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

9. Zu § 13 AVB WasserV
Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Für den Aufwand erhebt der GWAZ eine

Gebühr gemäß Punkt 6 der Verwaltungsgebührensatzung. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

10. Zu § 14 der AVB WasserV
Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV
Grundstücksbenutzung, Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

12. Zu § 16 AVB WasserV
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

13. Zu § 22 der AVB WasserV
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies

bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.

- (2) Die Entnahme von Wasser für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Oberflurhydrantenarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Oberflurhydrantenarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14. Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

15. § 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug

- (1) Die Entgelte für die Wasserversorgung werden bezüglich der Verbrauchsabrechnungen einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnungen fällig.

Die festgesetzten Abschlagszahlungen werden für die Kunden,

- die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig; für alle übrigen Kunden der Wasserversorgungseinrichtung W I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig
- die im Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung W II wohnen, nach folgender Tabelle fällig

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwielochsee der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- die im Gebiet der Wasserversorgungseinrichtung W III wohnen, nach folgender Tabelle fällig

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Resen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstages tritt Verzug ein.

- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:
1. Mahnung 3,00 €
 2. Androhung der Versorgungseinstellung 10,00 €
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

17. Zu § 33 AVB WasserV
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 9, Abs. 1.

18. **Sonstige Bestimmungen**

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen ändern und ergänzen.

16. Zu § 30 der AVB WasserV
Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV
Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Vertragsabschluss in Kraft.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25])
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss Nr. VV 08/18 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Auslagen
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.

2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09,[Nr. 11] S. 246), in seiner jeweils gültigen Fassung, ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 2

Schuldner der Verwaltungsgebühr

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
 - 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - 1.3 wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet

sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.
6. Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 - 1.2 mündliche Auskünfte,
 - 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

1. Von Verwaltungsgebühren sind persönlich befreit:
 - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.

2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 6

Auslagen

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
3. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto oder in die Kasse des GWAZ zu führen.

Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 37]), sowie auf Basis der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des GWAZ erfolgen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 02.07.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1**zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ****Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</u>	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 ½ zeilig	3,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	5,00 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je angefangene Seite	5,00 €
2.	Gebühren für Kopien und Ausdrücke	
2.1	Gebühr für Kopien	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2	Computerausdrücke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €
3.	Leitungsauskünfte / Schachtschein	
3.1	Leitungsauskunft A 4	25,00 €
3.2	Leitungsauskunft A 3	35,00 €
3.3	Leitungsauskunft A 3+	35,00 €
		+ 5,00 € je nach weiterem Plan A 3
3.4	Leitungsauskunft vor Ort	nach Aufwand
3.5	Schachtgenehmigung	20,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)	
6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang , für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler oder Wasserzählern an Eigengewinnungsanlagen)	13,00 €
6.4	Ausleihe Standrohr – Kaution	250,00 €
6.5	Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers je	46,00 €
6.6	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückständen	46,00 €
6.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 6.6	46,00 €
6.8	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €
7.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung, der Fäkalienatzung und der Klärschlamm Entsorgungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzungen	
7.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/ Hausanschluss	23,00 €
7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	46,00 €
7.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 7.4	46,00 €
7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.8	Zeitweise Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	46,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
8.	Sonstiges	
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00 €
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 02.07.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 08/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 02.07.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 27.06.2018

Beschluss Nr. V 15/18
Personalangelegenheiten

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 27.06.2018

Beschluss Nr. VV 11/18
Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.07.2018

Beschluss Nr. V 16/18

Jahresabschluss 2017

Der Verbandsausschuss beschließt, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes und des vorgetragenen Berichtes der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen.

Beschluss Nr. V 17/18

Innerbetriebliche Kostenverteilung

Der Verbandsausschuss beschließt, dass die Kosten für nicht direkt zuordenbare Leistungen entsprechend der Anlage 1 auf die einzelnen Verbandsgebiete verteilt werden.

Diese innerbetriebliche Kostenverteilung gilt für den Kalkulationszeitraum 2019/2020.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.07.2018

Beschluss Nr. VV 02/18

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes und des vorgetragenen Berichtes der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt wird.

Beschluss Nr. VV 03/18

Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Jahresabschluss des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Jahr 2017

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 150.218,61 € des Jahres 2017 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 04/18

Entlastung des Geschäftsführers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 05/18

Entlastung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Verbandsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 06/18

Entlastung des Vorstandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 07/18

Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Guben Flur 9, Flurstück 506 (Grunewalder Straße 35),

Die Verbandsversammlung beschließt, eine Teilfläche (ca. 1.300 m²) des Grundstückes Gemarkung Guben, Flur 9, Flurstück 506, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäuden, in der Grunewalder Straße 35 in 03172 Guben für nicht betriebsnotwendig und somit entbehrlich zu erklären und der Veräußerung entsprechend den Regelungen zum Umgang mit kommunalen Grundstücken zuzuführen.

Beschluss Nr. VV 08/18

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 09/18

Bestätigung der Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die Neufassung der Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 10/18

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Guben, Flur 9, Flurstück 506 (Grunewalder Straße 35)